

Hauptsatzung der Gemeinde Handeloh

Aufgrund der von §§ 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handeloh in seiner Sitzung am 23.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde Handeloh führt den Namen „Gemeinde Handeloh“, sie besteht aus den Ortsteilen Handeloh, Höckel, Inzmühlen und Wörme.
- (2) Die Gemeinde Handeloh ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Tostedt.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (4) Sofern der Bürgermeister die Angelegenheiten des Gemeindedirektors wahrnimmt, ist in dieser Satzung unter der Bezeichnung 'Gemeindedirektor' der Bürgermeister zu verstehen.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Handeloh ist gespalten und rechts geteilt, rechts oben in Grün ein goldenes Wagenrad mit 8 Speichen, unten in Silber 2 blaue Wellenbalken, links in Gold eine schwarze Kiefer mit 4 Wurzeln.
- (2) Die Farben der Gemeinde Handeloh sind „grün – blau – schwarz“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Handeloh, Landkreis Harburg“.
- (4) Eine Verwendung des Namens oder des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,- Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

- (2) Der Rat setzt in einer gesonderten Zuständigkeitsreglung die Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung fest.

§ 4

Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Nimmt der Bürgermeister die Angelegenheiten des Gemeindedirektors wahr, so wird er in Verwaltungsangelegenheiten durch den „allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters“ vertreten, der vom Rat berufen wird. Der „allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters“ wird dann in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Gemeindedirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragssteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete schriftliche Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Gemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen veranlasst der Gemeindedirektor.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg

bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung ist durch Aushang gem. Abs. 3 hinzuweisen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Handeloh. Die Bekanntmachungsdauer beträgt 2 Wochen, längstens jedoch bis zum Eintritt des angekündigten Ereignisses. Der amtliche Bekanntmachungskasten befinden sich in Handeloh: Am Markt 1 vor dem Rathaus. Nachrichtliche Bekanntmachungskästen befinden sich in: Handeloh: 1. Wörmer Straße, vor dem Haus Nr. 70 Höckel: 1. B 3 Ecke Handeloher Weg, vor Gasthaus Heidekrug, Splete 2. Kortekamp, auf der linken Straßenseite 3. Am Flidderberg, auf der linken Straßenseite Inzmühlen: 1. Im Seevegrund, an der Bushaltestelle Wörme: 1. Am Büsenbach, Bundesbahnhaltestelle 2. Am Hochwald, Ecke Im Winkel.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen gemäß § 59 Abs. 4 NKomVG sind unverzüglich nach der Ladung zur Ratssitzung gemäß Abs. 3 und zusätzlich durch Presseinformationen zu veröffentlichen. Gleiches gilt für die öffentlichen Ausschusssitzungen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist.
- (6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Abs. 3 vorgenommen.

§ 8

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form verwendet worden sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.02.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Handeloh vom 02.03.2006 außer Kraft.

Handeloh, 23.01.2012

Heinrich Richter
- Bürgermeister -